

## **Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin (Medizin-Stipendium)**

### **Präambel:**

Um die hausärztliche Versorgung in Meisenheim, Lauterecken, Birkenfeld, Herrstein, Idar-Oberstein und Kirn (= Förderregion) auch langfristig sicherzustellen, vergibt die Bittmann-Stiftung Stipendien zur Förderung von Studenten/Studentinnen der Humanmedizin, Fachrichtung Allgemeinmedizin.

Damit sollen Menschen gefördert werden, die sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Hausarzt/Hausärztin in den genannten Städten entscheiden.

Die Stipendiaten erhalten zum Start ihres Medizinstudiums einmalig 1 200 €. In den ersten vier Semestern des Studiums wird durch die Bittmann-Stiftung ein Betrag von 800 € monatlich gewährt. Nach erfolgreicher Ableistung des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung (Physikum) erhöht sich der Zuschuss auf 1 000 € monatlich. Während der Weiterbildung zum Facharzt der Allgemeinmedizin beträgt die monatliche Förderung i.d.R. 600 € pro Monat.

Die Zuwendung soll es dem Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf das Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann.

Der/Die Studierende verpflichtet sich, nach erfolgreicher Beendigung des Medizinstudiums und einer erfolgreichen Weiterbildung zum Allgemeinmediziner für einen Zeitraum, der dem Förderzeitraum entspricht, aber höchstens zehn Jahre in Vollzeit als Hausarzt in der Förderregion tätig zu sein, wahlweise selbständig oder angestellt. Bei Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Auf Basis der nachfolgenden Ausführungen wird mit dem jeweiligen Stipendiaten ein vertragliche Vereinbarung abgeschlossen:

### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung**

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

a) in Deutschland leben und arbeiten darf und

b) an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist oder sich mit abgeschlossenem Studium bereits in der Fachausbildung zum Allgemeinmediziner befindet.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums der Bittmann-Stiftung kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wird, die einer ärztlichen Tätigkeit in Förderregion (gemäß § 5 b) entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen, des Praktischen Jahres und der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin) sind der Bittmann-Stiftung umgehend schriftlich anzuzeigen.

### **§ 2 Dauer und Höhe der Studienförderung**

Zu Beginn des Studiums erhält der/die Studierende einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1 200 €. Ab dem ersten Studienjahr bis zur Ableistung des Physikums erhält der/die Studierende monatlich 800 €.

Nach erfolgreichem Bestehen des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung erhöht sich der monatliche Zuschuss auf 1 000 €.

Während der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin beträgt der Zuschuss 600 € pro Monat. Sollte die Erstförderung zu Beginn oder während der Facharztausbildung erfolgen, so steigt der Förderbetrag von 600€ auf 800€.

Die Beihilfen werden jeweils bis zum 3. Werktag auf ein Konto des Stipendiaten überwiesen.

Die Studienförderung wird als grundsätzlich nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem mit dem/der Stipendiat/in eine Vereinbarung über das Stipendium geschlossen wurde und er/sie im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums und der sich anschließenden Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin gezahlt. Die Förderung wird bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit für maximal zwei weitere Jahre gezahlt.

Befindet sich der/die Geförderte bei der ersten Antragstellung bereits in der Ausbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, so beginnt die Förderung an dem nächsten Monatsersten, welcher der Zusage folgt.

### **§ 3 Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes**

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag geprüft und ggfls. berücksichtigt. Ein einklagbares Recht auf Berücksichtigung besteht nicht.

### **§ 4 Nachweispflichten während des Förderzeitraums**

a) Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung dem Stiftungsvorstand vorzulegen.

Ebenso ist mindestens einmal jährlich, aber in jedem Fall nach jedem Semester, ein schriftlicher Bericht über den Studienverlauf und aufgetretene Abweichungen sowie eine Bestätigung über den Erhalt der Stipendienförderung spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Semesters unaufgefordert vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit zu rechnen ist. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.

c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist unverzüglich anzuzeigen.

d) Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des ersten, zweiten sowie dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen des ersten, zweiten oder dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen ist der Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des ersten, zweiten oder dritten Abschnitts der „Ärztlichen Prüfung“/gleichwertiger Prüfungen ist der Stiftung unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- e) Die Stiftung hat das Recht, den/die Stipendiaten/Stipendiatin bis zu zweimal pro Kalenderjahr persönlich einzuladen, damit er/sie dem Vorstand Bericht erstattet. Auf Wunsch der Stiftung kann dies auch per Videokonferenz erfolgen. Der Einladung ist Folge zu leisten.
- f) Die Approbation ist durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen.
- g) Mit Beginn der Weiterbildung zum Allgemeinmediziner ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Weiterbildung der Stiftung jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis (weiterhin) besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist der Bittmann-Stiftung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist der Stiftung schriftlich anzuzeigen.
- h) Der/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung der Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- i) Der/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift, des Namens oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Förderzeitraumes**

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine Weiterbildung zum Allgemeinmediziner zu absolvieren. Sollte die Einhaltung dieser Frist zu einer besonderen Härte führen, kann die Frist auf begründeten Antrag verlängert werden.
- b) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Weiterbildung als Allgemeinmediziner mit einer Vollzeittätigkeit (mindestens 37 Wochenstunden) an der ärztlichen Versorgung teilzunehmen. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform in Meisenheim, Lauterecken, Birkenfeld, Herrstein, Idar-Oberstein oder Kirn erfolgen.

c) Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entspricht dem Förderzeitraum, aber höchstens zehn Jahre, wahlweise selbständig oder angestellt.

d) Auf Antrag und nach schriftlicher Absprache ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit grundsätzlich möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in der Förderregion entsprechend. Dies gilt auch für alle Unterbrechungen der Tätigkeit (z.B. Elternzeit).

e) Die Ausübung der hausärztlichen Tätigkeit hat die verpflichtete Person jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung nach Punkt „c“ nachzuweisen.

#### **§ 6 Nebenpflichten der geförderten Person**

a) Für den Förder- und den Verpflichtungszeitraum hat die geförderte Person an jährlich bis zu zwei Terminen und maximal insgesamt 4 Stunden für Werbezwecke zur Verfügung zu stehen. Die Stiftung verpflichtet sich diese Termine frühzeitig bekannt zu geben und mit der Stipendiatin/dem Stipendiaten abzustimmen.

Für den gesamten Förder- und Verpflichtungszeitraum erhält die Bittmann-Stiftung das Recht die geförderte Person in Verbindung mit dem Projekt werblich zu nutzen.

b) Sollte die geförderte Person sich gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz verpflichtet haben in unterversorgten Gebieten hausärztlich tätig zu sein, so hat sie darauf hinzuwirken, dass dies in der Förderregion erfolgt (siehe § 5 dieses Vertrages). Die zuständige Stelle ist darüber zu informieren, dass ein Stipendium der Bittmann-Stiftung mit entsprechenden Regelungen existiert. Sobald die geförderte Person erfährt, welche Regionen einen öffentlichen Bedarf aufweisen, hat sie dies der Stiftung mitzuteilen. Dies wird i.d.R. 4 Jahre nach Aufnahme der Weiterbildung sein (§ 5 LArztG RP).

#### **§ 7 Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung**

a) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht nicht termingerecht erbracht werden oder
- das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

- gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sogenannte „Staatschutzdelikte“) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

Im Falle des 3. Spiegelstriches wird bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ohne Auflagen eine Nachzahlung erfolgen, sofern die sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen. Zudem wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen.

b) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 8 Jahren zzgl. 5 Jahren für die Weiterbildung zum Allgemeinmediziner erreicht ist oder
- der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
- der/die Studierende eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt i.d.R. nach 2 Jahren („1. Ärztliche Abschnittsprüfung“), 5 Jahren („2. Ärztliche Abschnittsprüfung“), 6 Jahren („3. Ärztliche Abschnittsprüfung“) besteht.

### **§ 8 Rückzahlung der Studienförderung**

a) Die Studienförderung muss nach fristloser Kündigung aus wichtigem Grund zurückgezahlt werden.

b) Der Eintritt eines der nachfolgend aufgeführten Ereignisse führt zudem immer zu einer Rückzahlungspflicht, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- wenn die Stiftung feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
- der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder

- der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
- der/die Stipendiat/in nach dem Studium nicht eine Weiterbildung zum Allgemeinmediziner wählt oder
- der/die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem Ort nach § 5 b aufnimmt, es sei denn, dies kann bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer nicht vom Stipendiaten verschuldeten fehlenden Kassenärztlichen Zulassung nicht erfolgen oder
- der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
- wenn der/die Studierende eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (i.d.R. nach 2 Jahren („1. Ärztliche Abschnittsprüfung“), 5 Jahren (2. Ärztliche Abschnittsprüfung) bzw. 6 Jahren (3. Ärztliche Abschnittsprüfung) besteht oder
- wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden oder
- wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt oder erfolgte.

Sollte die ärztliche Tätigkeit in der Stadt vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet werden, ist die Studienförderung anteilig pro rata temporis zurückzuzahlen.

c) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

d) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung) oder die fachliche Leistung des/der Studierenden nicht ausreicht, um das Studium erfolgreich abzuschließen. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsvorstand.

## **§ 9 Auswahlverfahren**

Die Bittmann-Stiftung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Paragraph 1 dieser Richtlinien. Danach trifft sie eine Entscheidung über die Befähigung der Kandidaten. Dazu können Bewerbungsgespräche, Tests und ähnliche Beurteilungshilfen durchgeführt werden.

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Bescheide/Anträge anderer Unterstützungsprogramme (siehe § 10),
- Motivationsschreiben (exakt 2,5 DIN A4-Seiten, 12pt),
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife, kann ggfls. nachgereicht werden

## **§ 10 Sonstiges**

a) Die geförderte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie sämtliche andere Förderungen privater oder öffentlicher Institutionen vor Vertragsabschluss offengelegt hat. Dazu gehören ebenfalls die Förderprogramme der Bundesländer, wie beispielsweise nach dem Landarztgesetz Rheinland-Pfalz. Entsprechende Bescheide, bzw. Anträge (sofern der Bescheid noch fehlt) sind der Bittmann-Stiftung zu übermitteln.

Die Auswirkungen des gewährten Stipendiums auf anderweitige finanzielle Leistungen Dritter, z.B. Kindergeld oder BAföG sind von der individuellen Situation des Stipendiaten/der Stipendiatin abhängig. Von Seiten der Stiftung können daher hierzu keine Angaben gemacht werden. Dies gilt ebenso für eventuelle Auswirkungen auf steuerrechtliche Fragen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stand: 04. Mai 2022